



Allgemeine Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse¹

Inhaltsverzeichnis

A. Generelle Hinweise und Informationen zur Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	2
1. Einleitung	2
2. Zuständige bzw. beteiligte Stellen bei Ein- und Ausfuhr.....	2
3. Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte (EORI).....	4
4. Eintarifierung von Erzeugnissen in den Zolltarif	4
5. Aus- und Einfuhrlicenzen	5
B. Grundsätzliche Bedingungen für die Beantragung von Ein- und Ausfuhrlicenzen.....	6
1. Generelle Anforderungen an Lizenzantragsteller	6
2. Registrierung als Antragsteller bei der BLE	6
3. Beantragung und Erteilung von Licenzen	6
4. Sicherheiten, Lizenzrechte und -pflichten	7
5. Bevollmächtigung Dritter in Lizenzangelegenheiten	8
C. Wichtige weitere Empfehlungen und Hinweise für Lizenzinhaber	9
1. Nutzung der Licenzen.....	9
2. Fristgebundene Rückgabe der Licenzen.....	10
3. Erforderliche zusätzliche Nachweise bei der Ausfuhr.....	10
4. Kontrollpflichten	11
5. Allgemeine Sorgfaltspflichten	11
6. Sicherheitsfreigabe.....	12
7. Höhere Gewalt.....	12
D. Anleitung zum Ausfüllen der Formulare zur Beantragung von Licenzen	12
E. Anlagen	15
Anlage 1: Auflistung der grundsätzlich lizenzpflichtigen Erzeugnisse	15
Anlage 2: Antragsmuster zur „Einfuhrlizenz AGRIM“	17
Anlage 3: Antragsmuster zur „Ausfuhrlizenz AGREX“	18
Anlage 4: Angaben des Antragstellers zur Registrierung im Lizenzbereich.....	19
Anlage 5: MUSTER zur Bevollmächtigung Dritter in Lizenzangelegenheiten	20

¹ Diese unverbindliche Zusammenfassung dient der Information. Rechtlich verbindlich sind lediglich die in den Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen.



A. Generelle Hinweise und Informationen zur Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Einleitung²

Das **Lizenzsystem** dient der Verwaltung und Überwachung der Agrarmärkte, insbesondere der Ein- und Ausfuhrmengen, durch die Europäische Kommission. Die EU-Kommission erhält hierzu kurzfristig Informationen über Warenbewegungen der verschiedenen Erzeugnisse und kann regulierende Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der EU-Haushaltsmittel sowie der internationalen Verpflichtungen mit Drittländern und der Welthandelsorganisation (WTO) zu gewährleisten.

Die Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in die bzw. aus der Europäischen Union bedarf, je nach Erzeugnis, einer Lizenz (Lizenzpflicht). Ob für ein landwirtschaftliches Erzeugnis eine **Lizenzpflicht** bestehen kann, ergibt sich zunächst aus der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die grundsätzlichen Lizenzpflichten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ergeben sich aus der [Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/1237](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1239](#).

Eine Auflistung der grundsätzlich lizenzpflichtigen Erzeugnisse ist als [Anlage](#) beigefügt. Neben den Regelungen über grundsätzliche Lizenzpflichten können für bestimmte Einfuhren im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten und anderen speziellen sektoralen Regelungen weitere Lizenzpflichten für bestimmte Erzeugnisse bestehen.

2. Zuständige bzw. beteiligte Stellen bei Ein- und Ausfuhr

- 2.1. Bei der Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind in Deutschland verschiedene Behörden zuständig oder beteiligt. Erste Anlauf-/Auskunftsstellen für Fragen zur Durchführung von Ein- oder Ausfuhr sind die [Zolldienststellen](#). Sie sind zuständig für
- die Zuordnung ([Eintarifizierung](#)) von Waren/Erzeugnissen in den Zolltarif der EU,
 - Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften,
 - Auskünfte bezüglich Zollabgaben, Ausfuhrerstattungen und ähnlichem,
 - Erhebung der Abgaben und Einfuhrzölle,
 - zolltechnische Abwicklung der Ein- und Ausfuhr (Zollanmeldung und Abfertigung zur Überführung in den freien Verkehr etc.),
 - Überwachung der Verwendung der Erzeugnisse, die unter besonderen Bedingungen eingeführt werden,
 - Vergabe einer [EORI](#)-Nummer für Ein- und Ausführer,
 - die Abschreibung genutzter Mengen auf den Lizenzen.

Allgemeine Informationen über Zollverfahren, Ein- und Ausfuhr, die Eintarifizierung von Marktordnungswaren sowie die Zuteilung einer EORI-Nummer in Deutschland erteilt die:

² Die in diesem Informationsdokument verwendete maskuline Form (z. B. Antragsteller) wird nur zur besseren Lesbarkeit verwendet und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung dar.



Seite 3 von 18

Generalzolldirektion Zentrale Auskunft

Anschrift: Postfach 10 07 61, 01077 Dresden

Telefon: 0351 44834-520

Telefax: 0351 44834-590

E Post: info.gewerblich@zoll.de

Internet: www.zoll.de (Unterseite: [Kontakt](#) | [Auskünfte](#) | [Zolltarifnummern](#))

- 2.2. Für die Überwachung der Einhaltung tierseuchen- und gesundheitsrechtlicher Bestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr sind die **Veterinärdienste der Bundesländer** zuständig.
- 2.3. Für die Vermarktung, Kennzeichnung und den Handel eingeführter Erzeugnisse sind die **Ministerien, Behörden und Lebensmittelüberwachungsstellen der Bundesländer** zuständig.
- 2.4. Für die Zulassung und Überwachung besonderer Lebensmittel und Futtermittel, insbesondere tierischer Herkunft, die aus Drittländern eingeführt werden und die einer Zulassungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, wie z.B. angereicherte Lebensmittel, diätetische Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, sog. neuartige Lebensmittel und gentechnisch veränderte Erzeugnisse ist das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (www.bvl.bund.de) zuständig.
- 2.5. Für die **Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen** ist in Deutschland die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn zuständig.

Die Ein- und Ausfuhrlicenzen werden in der BLE zentral durch das **Referat Lizenzen** bearbeitet. Die Anschrift lautet:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) - Referat Lizenzen

Hausanschrift: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

Postanschrift: 53168 Bonn

Telefon: 0228 6845 ...

- 3608 /- 3512 Lizenzen allgemein
- 3545 Rind- und Schweinefleisch, Milch
- 3881 Geflügelfleisch und Eier Einfuhr
- 3512 pflanzliche Erzeugnisse

Telefax: **030 18 10** 6845-3624

E-Post: Lizenzen@ble.de

DE-Mail: info@ble.de-mail.de

Internet: www.ble.de (Unterseite: [Unserer Themen](#) | [Marktorganisation](#) | [Ein- und Ausfuhrlicenzen](#))



Seite 4 von 18

- 2.6. Im Bereich Einfuhren ist die BLE darüber hinaus auch zuständig für allgemeine Informationen zur Einfuhr von biologisch/ökologisch erzeugten Produkten aus Drittländern sowie für sogenannte Konformitätsbescheinigungen u. a. im Bereich Obst und Gemüse aus Nicht-EU-Ländern.

Auskünfte zur **Einfuhr von biologischen Erzeugnissen** erteilt das Referat 522 der BLE:

Telefon: 0228 6845-2915

Telefax: 030 18 10 6845-2915

E-Post: Sibylle.Stahr-Sedaghat@ble.de

Internet: www.ble.de (Unterseite: [Unsere Themen | Landwirtschaft | Ökologischer Landbau](#))

Auskünfte zur **Qualitätskontrolle bzw. Konformitätsbescheinigungen** erteilt das Referat 525 der BLE:

Telefon: 0228 6845-3357 oder -3927

Telefax: 030 18 10 6845-3945

E-Post: qualitaetskontrolle@ble.de

Internet: www.ble.de (Unterseite: [Unsere Themen | Ernährung und Lebensmittel | Vermarktungsnormen](#))

3. Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte (EORI)

Die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) ist eine in der Europäischen Union von den zuständigen Behörden vergebene einzige Nummer, die zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen gegenüber den Zollbehörden dient. Die EORI-Nummer ist bei der Erfüllung aller Zollförmlichkeiten in der gesamten Union verpflichtend anzugeben. Näheres hierzu kann der Internetseite des Zolls

www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/Verwendung-der-EORINummer/verwendung-der-eori-nummer.html entnommen werden.

Die Erfassung der EORI-Nummer durch die BLE im Lizenzverfahren ist auch im Rahmen des erfolgenden Datenaustauschs zwischen der BLE und der deutschen Zollverwaltung erforderlich.

Die EORI-Nummer wird mittels [Vordruck 0870](#) bei der Zollverwaltung beantragt. Sie kann ohne die Zustimmung zur Übermittlung der Daten an die EU (in Teil 2 des Vordrucks) nicht vergeben werden. Weitere Informationen zur Beantragung und Zuteilung der EORI-Nummer erteilt die Zollverwaltung entweder per E-Mail an info.zollnummer@zoll.de oder über die unter 2.1 in diesem Kapitel angeführten Kontaktdaten der Zentralen Auskunft Zoll.

4. Eintarifierung von Erzeugnissen in den Zolllarif

Maßgebend für die Beurteilung, ob für ein Erzeugnis eine **Lizenzpflicht** besteht und welche sonstigen Regelungen (z. B. Einfuhrabgaben, Verbote, Beschränkungen, Inanspruchnahme von Kontingenten oder auch die Pflicht zur Vorlage von Genehmigungen, Veterinär-, Ursprungszeugnissen oder sonstiger Unterlagen) anwendbar sind, ist die korrekte Zuordnung (Eintarifierung) des jeweiligen Erzeugnisses zum jeweiligen **Code der**



Seite 5 von 18

„**Kombinierten Nomenklatur**“ (KN-Code) gemäß dem Anhang 1 der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#)³.

Nur anhand des KN-Codes kann die BLE feststellen, unter welche Regelungen der Marktorganisation ein Erzeugnis fällt und insbesondere ob eine Lizenzpflicht für die Ein- oder Ausfuhr besteht.

Für die Eintarifierung ist in Deutschland ausschließlich der Zoll zuständig. Die BLE kann hierzu keine verbindlichen Auskünfte erteilen. Verbindliche Auskünfte und Zolltarifauskünfte anhand einer Warenprobe erteilen die zuständigen Zollämter oder die zentrale Informations- und Auskunftsstelle der Zollverwaltung.

Eigene Recherchen (Abfragen) können über die Suchfunktionen in der elektronischen Datenbank [TARIC](#), die von der EU-Kommission erstellt, aktualisiert, verwaltet und veröffentlicht wird, durchgeführt werden. Die Ergebnisse aus der Suche in dieser Datenbank enthalten u. a. auch die Hinweise auf Ein- oder Ausfuhrlicenzpflichten. Diese Hinweise erscheinen nach Auswahl der Schaltfläche [Bedingungen anzeigen] im Textteil der Seite. Zusätzlich sind sie in den jeweiligen Fußnoten enthalten.

5. Aus- und Einfuhrlizenzen

Bei der **Ein- oder Ausfuhr** bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestehen gemäß der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2016/1237](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1239](#) generelle Lizenzpflichten.

Darüber hinaus sind gegebenenfalls Einfuhrabgaben zu zahlen, die vom Zoll erhoben werden. Im Bereich Einfuhr bestehen zusätzlich verschiedene Sonderregelungen, für die die Verwendung einer Lizenz Voraussetzung ist. Hier sind insbesondere die teilweise lizenzpflichtigen **Einfuhrzollkontingente** zu nennen, mit denen die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern mit mengenmäßigen und zeitlichen Begrenzungen bei verringertem Einfuhrzoll ermöglicht wird.

Die Beantragung von Lizenzen im Rahmen der Einfuhrzollkontingente unterliegt (zusätzlichen) speziellen Regelungen die sich aus der [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/760](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/761](#) ergeben. Die Antragsteller müssen hier bestimmte Voraussetzungen, wie z. B. mehrjähriger Handel mit Drittländern und mit bestimmten Mindestmengen in dem jeweiligen Erzeugnissektor, erfüllen und dies bei der Lizenzbeantragung u. a. anhand von Zolldokumenten nachweisen.

Nähere Informationen können unseren Allgemeinen Informationen und Anleitungen und den zahlreichen erzeugnispezifischen Informationen und Merkblättern auf unserer Internetseite unter [www.ble.de \(Unterseite: Unsere Themen | Marktorganisation | Ein- und Ausfuhrlicenzen\)](#) in der jeweiligen Erzeugnisgruppe entnommen werden.

³ Der aktuelle Anhang wurde zuletzt mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1998](#) veröffentlicht.



B. Grundsätzliche Bedingungen für die Beantragung von Ein- und Ausfuhrlicenzen

1. Generelle Anforderungen an Lizenzantragsteller

Lizenzen können **nur** von natürlichen und juristischen Personen, die **in der Europäischen Union niedergelassen** sind, bei jeder Lizenzstelle in der EU beantragt werden. Lizenzen im Rahmen von Kontingentregelungen müssen bei der zuständigen Lizenzstelle des jeweiligen Mitgliedstaats beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Sitz (Niederlassung) hat und im zentralen **Umsatzsteuerregister** registriert ist.

2. Registrierung als Antragsteller bei der BLE

Neue Antragsteller werden bei der erstmaligen Beantragung anhand ihrer Angaben und den zu übersendenden Unterlagen hinsichtlich ihrer/s ordnungsgemäßen Niederlassung/Sitzes in der Europäischen Union sowie der Firmierung und Anschrift erfasst und erhalten eine BLE-interne Registrierungsnummer (ZESTA-Nr.). Als **Anlage** zu diesem Dokument ist ein Formular zur Übersendung dieser Angaben beigelegt. Zur Registrierung sowie bei späterer Änderungen der Firmierung/der Anschrift sind folgende amtlich ausgestellte Unterlagen erforderlich:

- Handels-/Genossenschaftsregisterauszug (bei juristischen Personen) bzw. Gewerbeanmeldung (bei nicht eintragungspflichtigen Kaufleuten, GbR usw.),
- Nachweis über die Zuteilung der EORI-Nummer durch die Zollverwaltung.

Für Antragsteller von Kontingentregelungen gelten darüberhinausgehende, besondere Anforderungen für die Antragstellung, die in den gesonderten Informationen zur Beantragung im Rahmen der Einfuhrkontingente aufgeführt sind.

3. Beantragung und Erteilung von Lizenzen

Die grundlegenden Bestimmungen des Lizenzverfahrens enthalten die allgemeine und für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse geltenden [Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/1237](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1239](#). Darüber hinaus sind zum Teil weitere, sektorale Besonderheiten nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Marktorganisation ([Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#)), die für bestimmte Erzeugnisse nähere Regelungen über die Lizenzpflicht festlegen und mögliche Abweichungen von den allgemeinen Lizenzvorschriften enthält, zu beachten.

Wir empfehlen, sich rechtzeitig vor der Beantragung von Lizenzen mit den gültigen Bestimmungen und Regelungen vertraut zu machen. Sämtliche EU-Verordnungen werden im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlicht. Suchfunktionen zu den Verordnungen und weiteren öffentlichen Informationen stehen (in allen europäischen Sprachen) auf der EU-Seite www.eur-lex.europa.eu zur Verfügung.

Die **Beantragung** von Lizenzen erfolgt mittels dem EU-einheitlichen Muster in Anhang I der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1239](#). Neben der Möglichkeit den Lizenzantrag über ELA-Online (<https://lizenzen.ble.de/>) einzureichen, können die Lizenzen in Deutschland auch anhand eines Ausdrucks eines Antrags, der dem Muster entspricht, beantragt werden. Die BLE stellt für die **Beantragung** ein [PDF-Dokument \(mit interaktiver Ausfüllhilfe\)](#) zur



Seite 7 von 18

Verfügung, mit dem der Antrag entsprechend dem EU-Muster ausgefüllt und gedruckt werden kann.

Der vollständig ausgefüllte Ausdruck des Antrags kann nach dem Unterschreiben entweder

- in schriftlicher Form durch Übersendung,
- als Scan über info@ble.de versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, oder
- über info@ble.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung

übermittelt werden.

Eine allgemeine Anleitung zum Ausfüllen des Lizenzantrags ist im Kapitel **Anleitung zum Ausfüllen der Formulare zur Beantragung von Lizenzen** in diesem Dokument zu finden.

Je nach Erzeugnissektor und Lizenzverfahren sind Besonderheiten zu beachten. Näheres hierzu enthalten die verschiedenen Informationen und Merkblätter der einzelnen Sektoren bzw. Bereiche. Die Antragstellung und Erteilung von Lizenzen durch die BLE ist zurzeit gebührenfrei.

Die **Lizenzbeantragung** erfolgt bei regulären Lizenzen in der Regel (i. d. R.) arbeitstäglich. Bei bestimmten Ausfuhr- oder Einfuhrregelung sind jedoch z. T. nur bestimmte Termine, Tage oder Zeiträume zur Antragstellung zugelassen. Als Tag der Antragstellung gilt der Arbeitstag, an dem der Lizenzantrag **und** die gegebenenfalls gleichzeitig mit dem Antrag zu hinterlegende **Sicherheit bis spätestens 13:00 Uhr** eingereicht wird. Anträge, die nach 13:00 Uhr eingehen, werden am nächsten Arbeitstag bearbeitet und erteilt, soweit keine Ausschlussfrist vorgesehen ist.

Die Erteilung von Lizenzen, d. h. die amtliche/förmliche Ausstellung als **elektronische Einfuhrlizenz**, mit direkter Übermittlung an das Zollsystem ATLAS, für die Nutzung in Deutschland oder als **Papierein-** oder **ausfuhr**lizenz für die europaweite Nutzung mit Unterschriften und Dienstsiegel erfolgt bei regulären Lizenzen i. d. R. am Tag der Antragstellung, vorausgesetzt der Antrag ist gültig und wirksam gestellt. Bei Lizenzen, für die eine sog. Liege-/Bedenkfrist besteht, innerhalb der die EU-Kommission über die Erteilung der beantragten Lizenzen und Mengen entscheiden kann, erfolgt die Erteilung nach Ablauf dieser Frist, die i. d. R. einige Tage bis eine Woche beträgt.

Bei Einfuhrzollkontingenten, für die stets bestimmte Antragstermine oder -zeiträume vorgesehen sind, erfolgt die Erteilung der Lizenzen erst nach entsprechender Information durch die EU-Kommission, mit der die Zuteilungsbedingungen (Mengenkoeffizienten etc.) für die gestellten Anträge festgelegt werden; meist 1–2 Wochen nach Antragfristende.

4. Sicherheiten, Lizenzrechte und -pflichten

Lizenzen **berechtigten und verpflichten** den Lizenzinhaber das betreffende Erzeugnis und die mit der Lizenz erteilte Menge innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz aus- bzw. einzuführen. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung ist i. d. R. die Stellung einer **Sicherheit** bei Beantragung der Lizenz erforderlich. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit richtet sich u. a. nach dem betreffenden Erzeugnis, der beantragten Menge und dem jeweiligen Verfahren, für das die Lizenz verwendet werden soll. Sicherheiten **bis zu einem Betrag von 100,00 EUR** müssen jedoch **nicht** hinterlegt werden.



Seite 8 von 18

Die Stellung von Sicherheiten ist gegenüber der BLE in folgenden Formen möglich:

- **als Barsicherheit durch:**
 - Überweisung auf das Konto der BLE bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main
IBAN: **DE16 5040 0000 0050 4089 50** BIC: MARKDEFFXXX
Der vorgesehene Verwendungszweck ist **unbedingt anzugeben**; z. B. wie folgt:
"zugunsten BLE - Referat Lizenzen, Sicherheit Einfuhrlizenzantrag für Olivenöl".
 - bankbestätigter Scheck oder geschäftsbankbestätigter Scheck.
- **durch Bürgschaft (Einzel- oder Globalbürgschaft)**

Näheres hierzu ist unserer [Information zur Stellung und Verwaltung von Sicherheiten im Lizenzbereich](#) zu entnehmen, das auf unserer Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung steht.

Der Betrag der Sicherheit wird durch die EU-Kommission in den Verordnungen/Regelungen in Euro pro Mengeneinheit (z. B. 5 EUR/t oder 15 EUR/100 kg) festgelegt. Dieser Betrag wird für die Berechnung der Gesamtsicherheit mit der entsprechenden Mengeneinheit multipliziert:

	Antragsmenge	x	Sicherheitssatz	=	Gesamtsicherheit
Beispiel 1	25 hl		5 EUR/hl		
Berechnung:	25 hl	x	5 EUR/hl	=	125,00 EUR
Beispiel 2	40.000 kg		10 EUR/t		
Berechnung1:	(40.000 kg = 40 t)				
Berechnung2:	40 t	x	10 EUR/t	=	400,00 EUR
Beispiel 3	30.000 kg		15 EUR/100 kg		
Berechnung1:			(15 EUR / 100 kg = 0,15 EUR/kg)		
Berechnung2:	30.000 kg	x	0,15 EUR/kg	=	4.500,00 EUR

5. Bevollmächtigung Dritter in Lizenzangelegenheiten

Antragsteller und Inhaber von Lizenzen können sich grundsätzlich für bestimmte Angelegenheiten im Lizenzbereich durch Dritte (z. B. Speditionen, erfahrene Handelsbeteiligte usw.) im Rahmen der allgemeinen Vertretungsregelungen vertreten lassen.

Hierzu ist eine schriftliche Erklärung - Vollmacht - des Vollmachtgebers mit vollständiger Angabe und Anschrift des Bevollmächtigten und dem Umfang der erteilten Vollmacht erforderlich. Die Erklärung muss der BLE zur Wirksamkeit im Original vorliegen.

⁴ Sofern Barsicherheiten durch Dritte (Speditionen etc.) hinterlegt werden, erfolgt die Rücküberweisung bei der Freigabe immer auf das vom Lizenzinhaber angegebene Konto. Eine Rücküberweisung auf das Konto des Einzahlers erfolgt daher nur in den Fällen, in denen der Lizenzinhaber dieses Konto explizit angegeben hat.



Seite 9 von 18

Eine Vollmacht kann je nach dem Willen des Vollmachtgebers folgende Bereiche umfassen und ggf. zeitlich und/oder sachlich (z. B. für nur eine bestimmte Lizenz) beschränkt sein:

- alle Bereiche (Generalvollmacht – zu den Ausnahmen siehe unten),
- Beantragung von (einzelnen oder auf Warenarten bezogene) Lizenzen,
- Stellung von Sicherheiten und Empfang freigegebener Sicherheiten,
- Entgegennahme erteilter Lizenzen,
- sonstige Abwicklung von Lizenzen und hierzu erforderliche Anträge.

Ausgenommen von der Bevollmächtigung sind persönliche Erklärungen und Handlungen, die nur durch den Antragsteller oder Lizenzinhaber selbst erfolgen können (z. B. Zusatz- oder Verpflichtungserklärungen, eidesstattliche Versicherungen usw.).

Bei der Ausstellung einer Vollmacht für Dritte ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte über einen ordnungsgemäßen Sitz und eine zustellungsfähige Anschrift in Deutschland bzw. der Europäischen Union verfügen muss.

Als **Anlage** ist diesem Dokument das Muster einer Vollmacht als Beispiel beigelegt.

C. Wichtige weitere Empfehlungen und Hinweise für Lizenzinhaber

1. Nutzung der Lizenzen

Die **erteilten Papierlizenzen** sind im Rahmen der Ein- bzw. Ausfuhr der Erzeugnisse bei den jeweiligen **Zolldienststellen** vorzulegen. Diese tragen auf der Rückseite der Lizenz die ein- bzw. ausgeführten Mengen ein (sog. "Abschreibung") und bestätigen diese mit einem sog. Sichtvermerk (Zollstempel und Unterschrift). Bei **elektronisch erteilten Einfuhrlizenzen** werden die Abschreibungsdaten von ATLAS automatisiert an das Lizenzsystem (ELA) übermittelt, sobald die Waren ordnungsgemäß zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden.

Hinweise der Zollverwaltung für die Zollanmeldung:

Im Rahmen der elektronischen Anmeldung im IT-Verfahren ATLAS bei deutschen Zollstellen sind Lizenzen in der Karteikarte „Unterlagen“ auf Positionsebene wie folgt anzumelden:

Einfuhr:

Unterlagencodierung:	Warenkreis
L001	Einfuhrlizenz
Y100 (nur in Ergänzung zu L001)	für Einfuhrlizenzen mit besonderen Bestimmungen; (das Erfordernis der Anmeldung dieser Zusatzcodierung ergibt sich aus den Bedingungen im Elektronischen Zolllarif)

Die Angabe der Codierung Y100 findet vorrangig bei lizenzpflichtigen Einfuhrzollkontingenten sowie bei Lizenzen, die im Rahmen von Präferenzregelungen erteilt werden, Anwendung.



Ausfuhr:

Unterlagencodierung:	Warenkreis
E014	Ausfuhrlicenzen im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/761 (Kontingente für Milcherzeugnisse)
X001 (MB)	Alle sonstigen Ausfuhrlicenzen

2. Fristgebundene Rückgabe der Lizenzen

Im Anschluss an das bzw. die vorgesehenen Zollverfahren ist die genutzte **Papierlizenz** der BLE wieder vorzulegen, um die Erfüllung der Ein- bzw. Ausfuhrpflichten in Zusammenhang mit ggf. weiteren Zollunterlagen zu prüfen.

Einfuhrlizenzen sind unabhängig von ihrer Nutzung grundsätzlich innerhalb von **60 Tagen** nach Ablauf der Gültigkeit **im Original an die BLE zurückzusenden**. Ausfuhrlicenzen müssen binnen 180 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit bei der BLE eingehen. Kopien von Lizenzen können als Nachweis nicht akzeptiert werden.

- Die Rücksendung der Lizenz an die BLE wird als konkludenter Antrag auf Freigabe bzw. Abrechnung der Lizenz gewertet. Ein zusätzlicher Antrag hierzu ist nicht erforderlich.
- Auch die Rücksendung einer nicht vollständig genutzten Lizenz, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, gilt grundsätzlich als konkludenter Antrag auf Abrechnung der Lizenzsicherheit mit gleichzeitigem Verzicht auf die Rechte an der Lizenz. Nach einer Abrechnung der Lizenz ist eine weitere oder erneute Nutzung einer Lizenz nicht möglich.
- Sofern eine Lizenz nicht zur Abrechnung der Sicherheit an die BLE zurückgesendet wird, ist der Grund für die Rückgabe im Anschreiben anzugeben.
- Für **elektronisch erteilte Einfuhrlizenzen** wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 verwiesen.

3. Erforderliche zusätzliche Nachweise bei der Ausfuhr

Zu allen auf den Ausfuhrlicenzen abbeschriebenen Ausfuhrvorgängen ist zusätzlich nachzuweisen, dass das Erzeugnis innerhalb von **150** Kalendertagen nach der Annahme der jeweiligen Zollanmeldung das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen hat.

Dieser Nachweis ist in Form der von der Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 334 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447](#) ausgestellten Ausfuhrbescheinigung zu erbringen. In Deutschland handelt es sich hierbei i. d. R. um den aus dem elektronischen System der Zollverwaltung stammenden „Ausgangsvermerk“, der automatisch über ATLAS an die BLE übermittelt wird.

Nähere Details zur Nachweisführung können dem gesonderten **Merkblatt** (*Nachweis der Ausfuhr aus der Union und zur Freigabe der Sicherheit bei Ausfuhrlicenzen*) entnommen werden, das i. d. R. mit der erteilten Lizenz übersandt wird.



4. Kontrollpflichten

Sämtliche **Eintragungen** und **zollamtliche Abschreibungen** auf der Lizenz sollten vom Lizenzinhaber im Rahmen der ihm obliegenden Pflichten und gemäß seinem Antrag **unmittelbar** nach Vornahme der Eintragungen, spätestens jedoch vor Rückgabe der genutzten Lizenz an die BLE, auf **Vollständigkeit und Richtigkeit kontrolliert** werden, da eine Herausgabe und erneute Verwendung einer zurückgereichten und bereits abgerechneten Lizenz grundsätzlich nicht möglich ist.

5. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Lizenzinhaber und die von ihnen beauftragten Personen zur Abwicklung von Ein- oder Ausfuhren haben bei der Nutzung und Verwendung einer Lizenz im Rahmen der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2016/1237](#) und der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1239](#) **besondere Sorgfaltspflichten** zu beachten, um die Lizenz nach Ablauf der Gültigkeit an die BLE als ausstellende Stelle zur Prüfung und Abrechnung und zur Freigabe der gestellten Sicherheit zurückgeben zu können. Wir empfehlen daher, die folgenden Hinweise bei der Verwendung von Lizenzen zu beachten, um eine reibungslose Nutzung und eine ordnungsgemäße, fristgerechte Rückgabe der Lizenz zu ermöglichen sowie einen möglichen Verlust der Lizenz und damit der gestellten Sicherheit zu vermeiden:

- Papierlizenzen sind amtlich ausgestellte und i. d. R. zahlungsbegründende Dokumente (Urkunden). Die Lizenzen dürfen nach der Erteilung **nur von der BLE** als ausstellende Stelle (auf der Vorderseite) bzw. der **Zollverwaltung** (bezüglich der zollamtlich bestätigten Abschreibungen auf der Rückseite) korrigiert oder in anderer Weise abgeändert werden. **Änderungen** durch andere Personen, Behörden und/oder sonstige Stellen sind **unzulässig!**
- Der Lizenzinhaber bzw. sein Erfüllungsgehilfe (Speditionen, Kurier, Boten etc.) sollten bei der Überlassung und Vorlage der Lizenz bei den betreffenden **Zollstellen**, insbesondere bei ausländischen Stellen, darauf achten, dass die Bearbeitung und Rückgabe der Lizenz möglichst kurzfristig erfolgt, um die lizenzrechtliche Nachweis- und Rückgabefrist einhalten zu können. Eine verzögerte Bearbeitung geht regelmäßig zu Lasten des Lizenzinhabers. Wir empfehlen daher, die betreffende Zollstelle bei längerer Bearbeitungsdauer ggf. schriftlich an die kurzfristige Bearbeitung und Rückgabe zu erinnern.
- Der Versand der Lizenzen sollte - soweit erforderlich - ausschließlich auf einem **sicheren Postweg** mittels Einschreiben mit Rückschein oder ggf. durch Kurier/Boten erfolgen, um jederzeit einen Überblick und/oder Nachweis über den Verbleib des Dokuments zu haben und um im Fall eines Verlusts über einen Beleg gegenüber der BLE zu verfügen.
- Bei **Verlust der Lizenz** kann ein **Ersatzdokument** (Ersatzlizenz bzw. Zweitschrift) **nur in Ausnahmefällen** und auf besonderen Antrag des Lizenznehmers ausgestellt werden. Für Einfuhrkontingentlizenzen ist die Ausstellung von Ersatzlizenzen ganz **ausgeschlossen**. Die BLE ist im Hinblick auf die Rückgabepflicht und Vorlagefrist unverzüglich schriftlich über den Verlust zu informieren.



Seite 12 von 18

- Im Hinblick auf einen möglichen Verlust der Lizenz ist es empfehlenswert, **nach jeder Eintragung** durch die Zollverwaltung und vor der weiteren Versendung der Lizenz **sicherheitshalber eine Kopie der Lizenz**, insbesondere der Rückseite mit den bisherigen zollamtlichen Abschreibungen anzufertigen, um bei eintretendem Verlust über einen notwendigen Ersatznachweis zu verfügen.

6. Sicherheitsfreigabe

Die bei der Lizenzbeantragung gestellte **Sicherheit** wird an den Lizenznehmer zurückgegeben, sobald die Pflicht aus der Lizenz vollständig erfüllt (i. d. R. bei 95 % der Lizenzmenge) und dies innerhalb der vorgesehenen Fristen durch die **vorgeschriebenen Nachweise** sowie der **fristgemäßen Rückgabe der Lizenz** ordnungsgemäß bei der BLE nachgewiesen wurde. Werden die Lizenzpflichten nicht bzw. nur teilweise erfüllt und/oder die Lizenzen sowie die erforderlichen Nachweise nicht oder verspätet vorgelegt, verfällt die gestellte Sicherheit entsprechend teilweise oder vollständig.

Für die Freigabe und Abrechnung der Sicherheit einer **elektronischen Lizenz** genügt ein formloser Antrag des Lizenzinhabers bei der BLE, wenn die Zollanmeldungen für diese Lizenz vollständig sind bzw. sofern keine weiteren Zollanmeldungen vorgesehen sind. Die Zollanmeldungen sind durch die Zollbehörde bestätigt, sobald die ordnungsgemäße Abwicklung dem Anmelder mitgeteilt wurde und die jeweilige Abschreibung automatisch an die BLE übermittelt wurde.

7. Höhere Gewalt

Sofern die Ein- oder Ausführverpflichtung durch einen Fall **höherer Gewalt** im Sinne des Artikels 51 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/128](#) ausnahmsweise nicht erfüllt werden kann, kann die BLE auf begründeten Antrag des Lizenznehmers die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängern (bei Kontingenzlizenzen bis max. zum Ende des Kontingenzjahres) oder die Lizenz annullieren. Anträge auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt sind **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Umstände in **schriftlicher Form einschließlich aller erforderlichen Belege und Nachweise** (bei ausländischen Dokumenten mit beglaubigter Übersetzung) bei der BLE einzureichen. Verstöße gegen die dem Lizenzinhaber obliegenden Vorlage-, Kontroll- und Sorgfaltspflichten, führen regelmäßig zur Ablehnung von Anträgen zur Anerkennung von höherer Gewalt.

D. Anleitung zum Ausfüllen der Formulare zur Beantragung von Lizenzen

Die Lizenzerteilung wird mittels EDV durchgeführt. Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf ist das korrekte Ausfüllen des Antrags durch den Antragsteller.

Die Formulare sind **maschinenschriftlich auszufüllen**. **Handschriftliche Eintragungen** und die **Verwendung von Stempeln** (außer dem Firmenstempel im Unterschriftsfeld) sind **unzulässig**.

Die Formulare dürfen weder Streichungen noch Radierungen oder Übermalungen enthalten. Unterläuft beim Ausfüllen des Antrags ein Fehler, so ist ein korrigierter Ausdruck zu erstellen.

Der **Antrag** ist vom Antragsteller rechtsgültig zu unterschreiben und bei juristischen Personen mit dem Firmenstempel zu versehen. Bei ELA-Online entfällt dies, die gestellten



Anträge werden durch Anklicken der Schaltfläche „Antrag übermitteln“ verbindlich an die BLE übermittelt.

Alle Felder, die in der nachfolgenden Tabelle nicht erläutert werden, werden in der Lizenz **ausschließlich** von der BLE ausgefüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Lizenzanträge bearbeitet werden können, die entsprechend den nachfolgenden Vorgaben ausgefüllt sind:

Feld 1:	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat Lizenzen * DE-53168 Bonn <i>* Angabe des Referats kann entfallen</i>	
Feld 4:	Hier sind die korrekte Firmenbezeichnung und die vollständige Anschrift des Antragstellers einzutragen. Vor der Postleitzahl ist das Kurzzeichen des EU-Mitgliedstaats (z.B.: „DE-“ für Deutschland) anzugeben; alternativ kann auch die vollständige Bezeichnung des Mitgliedstaats (z.B. „Deutschland“) unter der Anschrift erfolgen. Die Angabe „BRD“ ist nicht zulässig! Neben diesen Angaben ist die zugeteilte EU-einheitliche EORI-Nummer anzugeben, einschließlich „EORI-Nr.: ...“	
Feld 7: ⁵⁾	Für Einfuhrlizenzen: Wenn es in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist, muss das Versendungsland angegeben und „Verbindlich JA“ angekreuzt werden. Andernfalls muss „Verbindlich NEIN“ angekreuzt werden und die Angabe des Versendungslandes ist freigestellt.	Für Ausfuhrlicenzen: Wenn es in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist, muss das Bestimmungsland bzw. ggf. die Ländergruppe angegeben und „Verbindlich JA“ angekreuzt werden. Andernfalls muss „Verbindlich NEIN“ angekreuzt werden und die Angabe des Bestimmungslandes ist freigestellt.
Feld 8:	Für Einfuhrlizenzen: Nur wenn es in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist, muss das Ursprungsland angegeben und „Verbindlich JA“ angekreuzt werden. Andernfalls muss „Verbindlich NEIN“ angekreuzt werden und die Angabe des Ursprungslandes ist freigestellt.	Für Ausfuhrlicenzen: <i>entfällt</i>
Feld 11:	Hier ist der Gesamtbetrag der Sicherheit einzutragen. Dieser errechnet sich aus dem Sicherheitssatz und der Warenmenge; Nachkommastellen im Cent-Bereich sind ggf. kaufmännisch zu runden (bis 0,4 Cent abrunden, ab 0,5 Cent aufrunden). Grundsätzlich sind Sicherheitsbeträge bis 100 Euro nicht zu hinterlegen. Ist keine Sicherheit zu leisten, wird „sicherheitsfrei“ eingetragen.	
Feld 14:	Hier sind die Erzeugnisse nach dem Sprachgebrauch oder nach der handelsüblichen Bezeichnung anzugeben. Marken-, Artikelbezeichnungen und produktbeschreibende Zusätze (z.B. „Bio“) sind nicht zulässig!	
Feld 15:	Im Feld „Bezeichnung nach der KN“ soll die korrekte und vollständige Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingetragen werden. Eine vereinfachte/gekürzte Bezeichnung ist (nur) zulässig, wenn diese alle notwendigen Angaben für die Einreihung des Erzeugnisses in den im Feld „KN-Code(s)“ angegebenen KN-Code (bzw. falls zulässig die KN-Codes) enthält.	

⁵⁾ Wir empfehlen diese Landabgabe(n) auch dann (unverbindlich) vorzunehmen, wenn es in der Durchführungsverordnung nicht (verbindlich) vorgesehen ist.



Feld 16:	Hier ist grundsätzlich die achtstellige Codenummer der KN-Position anzugeben. Nur in bestimmten Fällen, in denen es in einer Durchführungsverordnung vorgesehen ist, kann hiervon abgewichen werden. Hinweis: Zweifel an der Eintarifierung eines Erzeugnisses sind mit der dafür zuständigen Zollstelle (ggf. mit einer Warenprobe für eine verbindliche Zolltarifauskunft) zu klären. Die BLE erteilt keine Auskünfte zur Eintarifierung.
Feld 17 und 18:	Menge in Zahlen (Feld 17) bzw. in Buchstaben (Feld 18) und Angabe der Maßeinheit (kg, hl oder Stück). Die Gewichtsangaben beziehen sich grundsätzlich auf die Eigenmasse (Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen).
Feld 20:	Dieses Feld ist nur auszufüllen, soweit dies in einer Durchführungsverordnung vorgesehen ist; die ggf. zulässigen Eintragungen sind den jeweiligen Informationen und Merkblättern der BLE zu entnehmen.
Freifeld Anmerkungen	Hier ist „Papierlizenz“ oder „elektronische Lizenz“, je nach Wunsch der Ausstellungsart, anzugeben. Bei fehlender Angabe wird grundsätzlich eine elektronische Lizenz ausgestellt. Der Freiraum des Antrags dient weiterhin für unverbindliche Mitteilungen/Hinweise an die BLE (z. B. die Angabe in welcher Weise die Sicherheit gestellt wird, abweichende Zustelladresse etc.).
Feld für Ort, Datum: Unterschrift des Antragsteller:	Die Unterschrift ist rechtsgültig mit dem betreffenden Zusatz für die Vertretungs-/ Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners („ppa.“, „i. V.“, „i. A.“ etc.) einschließlich des Firmenstempels anzubringen, soweit keine Alleinzeichnungsberechtigung (Geschäftsführer) gegeben ist. Die Berechtigung ist auf Anforderung der BLE zu belegen.



Anlage 1: Auflistung der grundsätzlich lizenzpflichtigen Erzeugnisse

(Diese Übersicht gilt nicht für die ggf. lizenzpflichtigen Ein- bzw. Ausfuhren im Rahmen von gesonderten Präferenz- bzw. Kontingentsregelungen sowie aktiver oder passiver Veredelung)

- Sofern in der Spalte *KN-Code(s)* nur ein vier- oder sechsstelliger Code angeführt ist, gilt die Lizenzpflicht für alle achtstelligen Codes, die mit den angeführten Ziffern beginnen. Für die Beantragung der Lizenz ist der jeweils vollständige (achtstellige) Code zu verwenden. Beginnt der KN-Code mit „ex“, dann gelten die Bedingungen nur für den Teil der Erzeugnisse, die aufgrund der in der Spalte *Beschreibung der Waren* unter den KN-Code fallen.
- Bei den in der Spalte *Beschreibung der Waren* aufgeführten Texte handelt es sich nicht in allen Fällen um die Warenbezeichnung, die gemäß dem (vollständigen) KN-Code im Feld 15 des Lizenzantrags einzutragen ist.
- Wenn sich aus der Multiplikation der ein- oder auszuführenden Erzeugnismenge mit dem in der Spalte *Sicherheit* angegebenen Sicherheitssatz ein Betrag bis einschließlich 100 EUR ergibt, ist keine Sicherheit zu hinterlegen.
- In der Spalte *lizenzfrei bis* sind die Mengen aufgeführt, bis zu denen **keine** Lizenz erforderlich ist, sofern die Summe aller Mengen die im Rahmen desselben logistischen Vorgangs in den freien Verkehr überführt oder ausgeführt werden sollen, diese Mengen nicht überschreiten.

Einfuhrlizenzen sind für die folgenden Erzeugnisse **immer** erforderlich:

<i>KN-Code(s)</i>	<i>Beschreibung der Waren</i>	<i>Sicherheit</i>	<i>Gültigkeit der Lizenz</i>	<i>lizenzfrei bis</i>
Sektor Reis (Anhang I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)				
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237	30 EUR/t	bis Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	1 000 kg
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237	30 EUR/t	bis Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	1 000 kg
1006 40 00	Bruchreis, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237	1 EUR/t	bis Ende des zweiten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	1 000 kg



KN-Code(s)	Beschreibung der Waren	Sicherheit	Gültigkeit der Lizenz	lizenzfrei bis
------------	------------------------	------------	-----------------------	----------------

Sektor Saatgut (Anhang I Teil V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

ex 1207 99 20	Zur Aussaat bestimmte Samen von Hanfsorten ⁽¹⁾	keine Sicherheit erforderlich	bis Ende des sechsten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	keine Freimenge
---------------	---	-------------------------------	--	-----------------

⁽¹⁾ Bei der Beantragung und Erteilung dieser Lizenzen sind die umfangreichen Sonderregelungen des Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237, des Art. 189 der Verordnung 1308/2013 sowie der (nationalen) Hanfeinfuhrverordnung (HanfEinfV) zu beachten. Dem Lizenzantrag **muss insbesondere das in § 5 Abs. der HanfEinfV angeführte Zertifikat** beiliegen.

Sektor Flachs und Hanf (Anhang I Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

5302 10 00	Hanf, roh oder geröstet ⁽¹⁾	keine Sicherheit erforderlich	bis Ende des sechsten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	keine Freimenge
------------	--	-------------------------------	--	-----------------

⁽¹⁾ Bei der Beantragung und Erteilung dieser Lizenzen sind die umfangreichen Sonderregelungen des Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237, des Art. 189 der Verordnung 1308/2013 sowie der (nationalen) Hanfeinfuhrverordnung zu beachten. Insbesondere ist der **Lizenzantrag hier ausnahmsweise** zusammen mit der Zollanmeldung **bei der zuständigen Zollstelle einzureichen**.

Sektor Andere Erzeugnisse (Anhang I Teil XXIV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

1207 99 91	Hanfsamen, nicht zur Aussaat ⁽¹⁾	keine Sicherheit erforderlich	bis Ende des sechsten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	keine Freimenge
------------	---	-------------------------------	--	-----------------

⁽¹⁾ Bei der Beantragung und Erteilung dieser Lizenzen sind die umfangreichen Sonderregelungen des Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237, des Art. 189 der Verordnung 1308/2013 sowie der (nationalen) Hanfeinfuhrverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen diese Lizenzen **nur durch** von der BLE **zugelassene Einführer** beantragt werden.

Sektor Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (Anhang I Teil XXI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

ex2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind ⁽¹⁾	1 EUR/hl	bis Ende des vierten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	100 hl
ex2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind ⁽¹⁾	1 EUR/hl	bis Ende des vierten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	100 hl
ex2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind ⁽¹⁾	1 EUR/hl	bis Ende des vierten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	100 hl
ex2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind ⁽¹⁾	1 EUR/hl	bis Ende des vierten Monats nach dem Monat der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz	100 hl

⁽¹⁾ Bei der Beantragung muss in Feld 8 das Ursprungsland angegeben und *Verbindlich* mit **Ja** angekreuzt werden

EUROPÄISCHE UNION - EINFUHLIZENZ AGRIM

ANTRAG	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		DE		
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat Lizenzen DE-53168 Bonn				
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)				
	<input type="checkbox"/>				
			7 Versendungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		8 Ursprungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
		11 Gesamtbetrag der Sicherheit			
13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS					
14 Handelsübliche Bezeichnung					
(1) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.					
					15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)
17 Menge ⁽¹⁾ in Zahlen		18 Menge ⁽¹⁾ in Buchstaben			
20 Besondere Angaben					

Anmerkungen

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

EUROPÄISCHE UNION - AUSFUHLIZENZ AGREX

ANTRAG	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		DE
	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat Lizenzen DE-53168 Bonn		
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
	<input type="checkbox"/>		
	7 Bestimmungsland		Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		11 Gesamtbetrag der Sicherheit	
14 Handelsübliche Bezeichnung			
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
17 Menge ⁽¹⁾ in Zahlen		18 Menge ⁽¹⁾ in Buchstaben	
20 Besondere Angaben			

(1) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Anmerkungen

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

Angaben des Antragstellers zur Registrierung im Lizenzbereich

- zur Vorlage bei -

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat Lizenzen
53168 Bonn

Zur Registrierung als Antragsteller für Lizenzen werden folgende Angaben gemacht: *

1. **Name / Firma und vollständige Anschrift:**

.....

.....

2. **Handels- / Genossenschafts- / Gewereregister-Nr.:**

zuständige Registerstelle / Amtsgericht:

3. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):**

4. **EORI-Nummer der Zollverwaltung:**

5. **Geschäftsführung / Handlungsbevollmächtigte/r:**

6. **Kontakt Daten:** Ansprechperson/en:

Telefon: Telefax:

E-Mailadresse/n:

Handelstätigkeit: Ich bin / das Unternehmen ist seit tätig im

Handel Einfuhrbereich Ausfuhrbereich

mit folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen:

Ethylalkohol Fleisch Getreide / Reis Hanf

Milch /-erzeugnisse Obst / Gemüse Oliven / Olivenöl Zucker

sonstiges:

7. Aktuelle und **amtlich ausgestellte Nachweise** zu den Angaben in Nrn. 2 – 4:

sind beigefügt werden kurzfristig nachgereicht

8. **Sonstige Angaben / Bemerkungen:**

.....

.....

Ort, Datum

- Firmenstempel -

.....
rechtsverbindliche Unterschrift
(Geschäftsführung / Handlungsbevollmächtigte/r)

* zutreffendes bitte ankreuzen, streichen bzw. ergänzen

Bevollmächtigung Dritter in Lizenzangelegenheiten

- zur Vorlage bei -

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat Lizenzen
53168 Bonn

Vollmacht *

Hiermit bevollmächtige/n ich / wir als **Vollmachtgeber**:

Name / Firma und vollständige Adresse:

.....

.....

EORI-Nr.: USt-IdNr.:

Ansprechperson: E-Mailadresse:

Telefon- / Telefaxnummer:

folgenden **Bevollmächtigten** mit Sitz innerhalb Deutschlands / der Europäischen Union:

Name / Firma und vollständige Adresse

.....

.....

Ansprechperson: E-Mailadresse:

Telefon- / Telefaxnummer:

bis auf weiteres / bis zum bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in
meinem / unserem Namen und auf meine / unsere Rechnung

in **vollem Umfang** und für alle Maßnahmen (Generalvollmacht).

eingeschränkt auf folgendes:

Ein- und/oder Ausfuhrlicenzen für zu beantragen;

einschließlich Beantragung der Übertragung von Lizenzrechten / Beantragung von Zweitschriften und
Ersatzlizenzen sowie die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und die ggf. notwendigen ergänzenden
Unterlagen einzureichen;

die erforderlichen Sicherheiten zu stellen und wieder in Empfang zu nehmen;

die von der BLE erteilten Lizenzen in Empfang zu nehmen;

sonstiges (bitte konkret bezeichnen):

Ich / wir erkläre/n gleichzeitig, dass die Freigabe einer durch Geldleistung hinterlegten Sicherheit bis zum Widerruf
auf folgendes Konto überwiesen werden soll:

Kontoinhaber: Bank:

IBAN: BIC:

.....

Ort, Datum

- Firmenstempel -

.....

rechtsverbindliche Unterschrift
(Vollmachtgeber/in)

* zutreffendes bitte ankreuzen, streichen oder ergänzen bzw. ggf. den Text nicht übernehmen